

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 6. 12. 1978 gegründet und unter dem Namen „Feministisches Frauengesundheitszentrum e. V.“ im Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 7436 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgegebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Die Mitfrauen erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitfrauen erhalten bei Ihrem Ausscheiden bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

3 Zweck des Vereins

1. Der Verein vertritt eine feministische Grundhaltung.
2. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - Allgemeine und zielgruppenspezifische Förderung der Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Beratungen und Gruppenveranstaltungen, sowie Bildungsangeboten für Fachleute. Die Angebote können sowohl in vereinseigenen Räumen, als auch in denen anderer Beratungsstellen oder in Kooperation mit öffentlichen und privaten Einrichtungen stattfinden.
 - Weitergabe von Informationen über die Möglichkeiten schulmedizinischer, naturheilkundlicher Behandlungen und der Selbsthilfe
 - Aufklärungs- und Bildungsarbeit mit Mädchen und jungen Frauen in Jugendeinrichtungen, Schulen und anderen Institutionen. Konkrete Maßnahmen sind hier v.a. persönlichkeitsfördernde und sexualpädagogische Gruppenveranstaltungen und Beratungsangebote im Rahmen der Gesundheitsförderung.
 - Unterhaltung einer Beratungsstelle
 - zur Durchführung von Gesundheitsberatungen
 - zur Begleitung auf dem Weg zu einer informierten Entscheidung
 - zur Unterstützung und Förderung der Patientinnensouveränität
 - zur Anregung von Selbsthilfe und Gesundheitsförderung, sowie zur Stärkung der persönlichen Ressourcen und Kompetenzen im Sinne der Salutogenese
 - zur Vermittlung unabhängiger und qualitätsgesicherter Gesundheitsinformationen

- zur Orientierungshilfe in einem immer komplexer werdenden Gesundheitssystem
- für psychologische Beratungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitfrauen können Frauen werden, die den Vereinszweck anerkennen und sich für seine Förderung einzusetzen bereit sind.
2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitfrauen. Aktive Mitfrauen sind aktiv im Zweckbetrieb mitarbeitende Frauen und die Vorstandsfrauen. Aktive Mitfrauen haben aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitfrauen unterstützen den Verein durch regelmäßige Beitragszahlungen, haben aber kein Stimmrecht. Aktive und fördernde Mitfrauen werden zu Mitfrauenversammlungen eingeladen.
3. Über die Mitgliedschaft (Eintritt, Ausschluss) entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich erklärt werden. Mitfrauen, die ihre aktive Mitarbeit beenden, erhalten automatisch den Status einer fördernden Mitfrau. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand zusammen mit der Geschäftsführung. Ein Ausschluss einer Mitfrau kann aus wichtigen Gründen erfolgen, wie der Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, Verzug mit der Beitragszahlung oder sonstige triftige Gründe. Vor dem Ausschluss wird ein Anhörungsrecht gewährt

§ 5 Beiträge

Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand sowie die Geschäftsführung. Der Vorstand kann zusammen mit der Geschäftsführung einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.

§ 7 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand und der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung und etwaigen Anträgen zur Satzungsänderung muss vier Wochen vor dem Termin abgesandt sein (Poststempel).
2. Die Vereinsversammlung besteht aus aktiven und fördernden Mitfrauen.
3. Jede Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitfrauen beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen.
5. Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes

- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 6. Die Vereinsversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleiterin.
- 7. Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem Mitglied des Vorstandes und der Protokollführerin unterschrieben.
- 8. Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitfrauen schriftlich verlangt. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 7.4..

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandsfrauen müssen dem Verein beitreten, sie sind automatisch aktive Mitfrauen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten und maximal fünf Mitgliedern, von denen nur zwei zusammen berechtigt sind, den Vorstand außergerichtlich auf der Basis eines gemeinsamen Beschlusses zu vertreten.
3. Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Entscheidungen, die den Verein betreffen, muss die einfache Mehrheit der Vorstandsfrauen anwesend sein.
5. Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsfrauen in einem Wahlgang in schriftlicher Form. Gewählt sind die Frauen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten Rang wird nach einer weiteren Wahl entschieden.
6. Der Vorstand ist das gesetzliche Vertretungsorgan des Vereins und kann eine Geschäftsführung einstellen. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Mitarbeiterinnen

1. Mitarbeiterinnen des Vereins können ausschließlich Frauen werden, da der Verein einen geschlechtsspezifischen Arbeitsansatz vertritt.
2. Mitarbeiterinnen des Vereins müssen dem Verein beitreten. Über Ausnahmen entscheiden Vorstand und Geschäftsführung gemeinsam.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Ein wissenschaftlicher Beirat kann installiert werden. Er wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung bestimmt.
2. Er kann dem Vorstand und der Geschäftsführung beratend zur Seite stehen, die fachliche Arbeit des FFGZ und seine institutionelle Weiterentwicklung begleiten sowie öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten übernehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitfrauenversammlung, durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen. Für die Auflösung muss eine gesonderte Einladung mit Ankündigung ergehen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verein „Feministische Mädchenarbeit e.V.“, Eschersheimer Landstraße 534, 60433 Frankfurt a. M.,

Registernummer: VR 8827, Vereinsregister Frankfurt am Mai

§ 12 Aufwandsentschädigung

1. Der Vorstand kann eine pauschale Aufwandsentschädigung maximal in Höhe § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
2. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitfrauenversammlung.

Frankfurt a. M., den 6. 12. 2010